

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 9 (1953)
Heft: 12

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfarrkinder, muß aber unter Umständen Maßnahmen seiner geistlichen Obern in Kauf nehmen, die sehr unangenehm werden können.

Besonders ein Priester steht mir noch deutlich vor Augen, mit dem ich über diese Dinge sprach; die weißen Haare und das tief gesunkene Antlitz standen in seltsamem Widerspruch zu den empört leuchtenden Augen. Er zeigte mir ein Fünfzigfrankenstück. Ich betrachte den darauf abgebildeten Hahn und lese laut die im Halbkreis geschriebenen Worte: „Liberté Egalité Fraternité“ und höre die Stimme des Pfarrherrn: „Für uns Elsässer gibt es keines der drei.“ —

Wir kamen heim nach Tagen voll von überraschenden Beobachtungen und erschütternden Begegnungen, von denen ich nur den kleinern Teil erzählt habe. Wir brachten mit uns den heißen Wunsch, daß es den so liebenswerten Bewohnern dieses von der Natur reich gesegneten Landes bald besser gehen möge und daß sie endlich jenes Mindestmaß an kultureller Freiheit erhalten, ohne welches ein denkender Mensch das Leben nur schwer ertragen kann.

Sax

Briefkasten

K. M., 3. Nehmen wir an, der Satz heiße etwa: „Wir haben die Pflicht, der Menschheit zu helfen, eine schreckliche Krankheit zu überwinden.“ Die zwei Nennformsätze sind in der Tat nicht schön, zumal nicht nach einem ohnehin langen Satz, und die Sache wird auch nicht schöner durch die Umstellung: „zu überwinden zu helfen“. Die beiden Nennformen können zusammengezogen werden, nämlich so: „Die Pflicht, der Menschheit eine schreckliche Krankheit überwinden zu helfen.“ Es kann also das „zu“ vor „überwinden“ vermieden werden, aber nicht das vor „helfen“. Und das darum: Was ist unsere Pflicht? Zu helfen oder zu überwinden? Natürlich können wir zunächst nur helfen; es ist also unsere Pflicht, der Menschheit zu helfen. Die „Pflicht“ verlangt das „zu“. „Zu überwinden hel-

fen“ wäre grammatisch falsch. Die Versuchung, das „zu“ vor „überwinden“ zu setzen, ist aber begreiflich, denn bei „helfen“ ist zweierlei möglich: eine Nennform mit oder ohne „zu“. Meistens ist zwar das „zu“ nicht nötig. Wir sagen: „Ich half ihm graben“, „Hilf mir bauen!“ „Wir wollen euch suchen helfen“ usw. In allen diesen Fällen tut der Helfer dasselbe wie sein „Hilfing“; beide graben, bauen, suchen. Ironisch ist es gemeint in: „Ich will dir lügen helfen.“ Wenn aber das Verhältnis der beiden Personen zur Tätigkeit, bei der geholfen wird, nicht das gleiche ist, wenn nur der, dem geholfen wird, die Tätigkeit ausübt, der andere nur mittelbar beteiligt ist, nur als Gehilfe, dann muß die Nennform mit „zu“ gesetzt werden: „Ich half ihm, sich aus der Schlinge zu ziehen.“ (Der

Helper ist ja selber nicht in der Schlinge.) „Ein Freund half ihm, sich von seinen Schulden zu befreien.“ (Der Freund hat keine Schulden, kann also auch nicht aus solchen befreit werden.) Zwischen diesen beiden Fällen gibt es Übergänge. Man darf ohne „zu“ sagen: „Der Arzt half dem Kranken aufzustehen“ (obwohl der Arzt nicht aufsteht); aber in „Helfen Sie ihr, auf dieses Tabouret sich niederzusetzen“ (Schiller) vermissen wir das „zu“. Dem ersten dieser beiden Beispiele steht das Ihre nahe. Die Krankheit überwinden

kann nur die gesamte Menschheit, von der „wir“ nur ein Teil sind; wir können nur dazu beitragen. Aber wir alle, die wir diese Helferpflicht haben, bilden ja die Menschheit; wir und die Menschheit tun dasselbe oder beinahe dasselbe: wir überwinden die Krankheit. Hier dürfen wir auf das „zu“ verzichten; aber falsch wäre es nicht, und dieses im Hintergrund lauernde „zu“ hat Sie veranlaßt, zu fragen, ob man nicht sagen könne „zu überwinden helfen“. Es ist aber unsere Pflicht, „überwinden zu helfen“.

Zur Schärfung des Sprachgefühls

71. Aufgabe

Nach der Reuter-Meldung soll General Van Bleets behauptet haben, „die amerikanischen Einheiten besäßen Mangel an jungen Offizieren und littten an mangelhafter Kampftüchtigkeit.“ Was stört uns da? Diese Einheiten besitzen also etwas. Was denn? Mangel! Mangel bedeutet immer das Fehlen eines Besitzes. Besitz ist etwas Positives, Mangel etwas Negatives. Sie besitzen also Nichtbesitz. Dunkel war's; der Mond schien helle! Mangel kann man nicht besitzen, sondern nur leiden. Nun leiden diese Amerikaner ja auch. Woran? An

mangelhafter Kampftüchtigkeit. Schon wieder ein Mangel! Zuerst besitzen sie ihn; jetzt leiden sie daran. Besser wäre die Kunde, „die amerikanischen Einheiten litten Mangel an jungen Offizieren; auch fehle es ihnen an Kampftüchtigkeit.“ Der Übersetzer besitzt Mangel an Sprachgefühl.

72. Aufgabe

Ein Beschuß des Kantonsrates über die Neueinteilung der Notariatskreise lautet: „Auf den Zeitpunkt des Eintritts eines Wechsels des Amtsinhabers wird der Notariatskreis M. aufgehoben.“ Vorschläge erbeten bis Ende Dezember.

Mitteilungen. Das Ortsnamenbüchlein ist im Druck und erscheint nächstens.

Sammelmappen „Bürofix“ sind für 1 Fr. zu haben bei der Geschäftsstelle Küsnacht (Zürich).

Berichtigung. In der in Nr. 11, Seite 131, Zeile 6 aus Hiltbrunner angeführten Stelle hat das Komma den falschen Platz gefunden; es sollte nicht nach „Schatten“, sondern nach „kalt“ stehen; es muß also

heißen: „... daß ohne Luft, Licht und Schatten heiß und kalt, hart und grell zusammenstoßen müßten.“

Zur Erheiterung

Aus Stellenbewerbungen

Ich hoffe, meinen Herren Vorgesetzten den nötigen Respekt beizubringen.

Mein Leumundszeugnis ist noch in gutem Zustand.